



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

Bürgerbegehren der Bürgerinitiative Trinkwasser Weisenbach/Au

⇒ **Anhörung der Vertrauenspersonen gemäß § 21 Abs. 4 GemO**

a) SACHVERHALT

Die Bürgerinitiative Trinkwasser Weisenbach/Au hat am 04. Februar 2022 gemäß § 21 Abs. 3 GemO ein Bürgerbegehren eingereicht.

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO entscheidet über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.

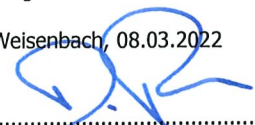
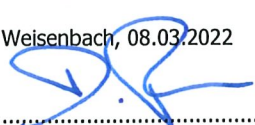
Für die Form und Ausführung der Anhörung gibt es keine weiteren gesetzlichen Vorgaben.

Der Bürgerinitiative Trinkwasser Weisenbach/Au, vertreten durch die Vertrauenspersonen, wurden zwei Möglichkeiten der Anhörung angeboten. Zum einen die schriftliche Anhörung/Ausführung als Anlage zu dieser Beratungsunterlage. Und zum anderen die mündliche Anhörung/Ausführung der Vertrauenspersonen in der Gemeinderatssitzung. Auch beide Formen (mündliche und schriftliche Anhörung) parallel wurden angeboten.

Bei der mündlichen Anhörung in der Gemeinderatssitzung sind Nachfragen der Ratsmitglieder möglich. Eine Beratung des Gemeinderats über die Äußerungen der Vertrauenspersonen und die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens findet unter diesem Tagesordnungspunkt dagegen nicht statt. Diese Beratung ist dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt „Beratung und Beschlussfassung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens“ vorbehalten, bei dem die Vertrauenspersonen nicht mitwirken.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat nimmt die Anhörung zur Kenntnis.

<p>Aufgestellt: Weisenbach, 08.03.2022</p>  <p>..... Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 08.03.2022</p>  <p>..... Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt am</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am</p>
---	--	--